BEKANNTMACHUNG

Der Ortsgemeinderat **Mackenbach** hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz die Satzung auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weilerbach unter www.weilerbach.de/Rathaus/Bekanntmachungen veröffentlicht ist.

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weilerbach, 20.10.2023

gez. Ralf Schwarm Bürgermeister

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Mackenbach (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) vom 30.11.2015

Änderungssatzung vom 10.10.2023

Der Gemeinderat Mackenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1 Der Satzung werden die folgenden beiden Anlagen beigefügt:

Anlage 1 – Lageplan



Anlage 2 – Begründung zur Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung gem. § 10a KAG i.V.m. § 3 der Ausbaubeitragssatzung

Eine Aufteilung des Ortsgebietes in mehrere beitragsrechtliche Abrechnungseinheiten wird nicht vorgenommen. Statt dessen bilden sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes als einheitliche öffentliche Einrichtung die Abrechnungseinheit.

Maßgebend sind hierfür folgende Überlegungen:

Die Ortslage der Ortsgemeinde Mackenbach (ca. 2.000 Einwohner) bildet ein räumlich zusammenhängend bebautes Gebiet. Innerhalb des Abrechnungsgebietes sind keine beitragsrechtlich relevanten Zäsuren, die den räumlichen Zusammenhang unterbrechen

könnten (wie z.B. Bahnanlagen, Flüsse, Außenbereichsflächen von nicht unbedeutendem Umfang, größere Straßen etc.), vorhanden.

Die einzelnen Straßen weisen keinen gravierend unterschiedlichen Straßenausbauaufwand auf; den einzelnen Grundstücken wird durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straßen die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermittelt. Ein konkret zurechenbarer Vorteil im Sinne eines Lagevorteils liegt daher für jedes Grundstück durch die in der Abrechnungseinheit vorhandenen Verkehrsanlagen vor.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mackenbach, den 10.10.2023

gez. Schäffner (Ortsbürgermeister)